

**Offizier-/Unteroffiziervereinigung  
Eckernförde Nord e.V.  
Am Ort 6  
24340 Eckernförde**



**Tel. 04351 / 664060  
Bw-Fernwahl 90-7442-4060  
Email: ouhg-ecknord@versanet.de  
Intranet Bw: www.ef1.mar/uhgohg**

## **Satzung der Offizier- / Unteroffiziervereinigung Eckernförde Nord e. V.**

- Bezug: A. Zentralvorschrift A1-1920/0-6001 „Management der Bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr“, herausgegeben durch das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr  
B. Zentralrichtlinie A2-1920/0-6001-1 „Organisation der bewirtschafteten Betreuung in der Bundeswehr“, herausgegeben durch das Verpflegungsamt der Bundeswehr  
C. Zentrale Dienstvorschrift A-1921/1 „Einsatz von Soldatinnen/Soldaten in Zweitfunktion in Betreuungseinrichtungen und bei besonderen dienstlichen Anlässen“, Herausgeber BMVg

### **§ 1 Sitz**

Die Offizier-/ Unteroffiziervereinigung Eckernförde-Nord e.V. hat ihren Sitz in der Kasernenanlage Eckernförde Nord.

Zur Durchführung der Aufgaben wurde der Offizier- / Unteroffiziervereinigung das Betreuungsheim "Marienburg" der Kasernenanlage Eckernförde Nord zur Benutzung und Verwaltung übertragen.

Der Standortälteste Eckernförde führt die Aufsicht (vgl. Bezug A. Ziff. 6001). Die Vereinigung unterwirft sich den Vorgaben der Bezüge A. und B.

### **§ 2 Zweck**

Zweck der Vereinigung ist die Pflege der Kameradschaft, die dienstliche und außerdienstliche Betreuung ihrer Mitglieder, vor allem der jüngeren Offiziere und Unteroffiziere sowie des Offizier- und Unteroffiziersnachwuchses. Zweck der Vereinigung ist auch die Durchführung von geistigen, kulturellen und bildenden Veranstaltungen sowie die Pflege der Beziehungen zwischen der Bundeswehr und der Öffentlichkeit durch Zusammenkünfte mit Persönlichkeiten der Politik, des öffentlichen Lebens, der Wissenschaft und Wirtschaft.

Zur Unterstützung des Vereinszweckes wird ein Wirtschaftsbetrieb eingerichtet, der hinsichtlich seines Geschäftsumfanges begrenzt ist. Anfallende Überschüsse werden ausschließlich für den Vereinszweck verwendet. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen (vgl. Bezug B. - Ziff. 6146).

### **§ 3 Mitglieder**

Ordentliche Mitglieder können werden:

- Offiziere und Unteroffiziere sowie vergleichbare zivile Mitarbeiter der auf das Heim angewiesenen Truppenteile und Dienststellen
- im Standortbereich beheimatete aktive Offiziere, Unteroffiziere, Reserveoffiziere und -unteroffiziere sowie Offiziere, Unteroffiziere und vergleichbare zivile Mitarbeiter im Ruhestand

Außerordentliche Mitglieder können werden:

- im Offizier-/ Unteroffizierang stehende Beamte der Polizei, der Bundespolizei, des Zolls, der Feuerwehr, der Lehrer sowie Richter
- Offiziere / Unteroffiziere befreundeter Streitkräfte,
- Persönlichkeiten aus dem Standortbereich oder aus Patengemeinden,
- vergleichbare zivile Mitarbeiter anderer Standorte.
- Ehegatten sowie Lebenspartner /-partnerinnen von Verstorbenen der oben genannten Personengruppen.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
- das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
- den Beitrag rechtzeitig zu entrichten,
- die Änderung persönlicher Daten (Anschrift, Telefonnummer, E-Mail Adresse) und des Mitgliedsstatus (Wechsel der Dienststelle, Beförderung, Entlassung, Pensionierung) dem Vorstand anzuzeigen.

### **§ 4 Beginn der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tag des Quartals, an dem der Antrag gestellt wurde. Der Antrag ist schriftlich zu stellen. Über Aufnahme von nicht zur Bundeswehr oder Bundeswehr-Verwaltung gehörenden Personen entscheidet der Vorstand. Der Dienstaufsichtsführende ist zu informieren.

### **§ 5 Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft in der Vereinigung endet durch:

- schriftliche Erklärung zum Ablauf eines Quartals unter Einhaltung der Kündigungsfrist von 4 Wochen,
- Ausschluss durch den Vorstand
- Ableben des Mitgliedes

Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern, die gegen diese Satzung verstoßen, schuldhaft der Beitragspflicht nicht nachkommen oder das Ansehen der Vereinigung nachteilig beeinflussen. Dem Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

Liegen strafbare Handlungen vor, kann der Vorstand den Ausschluss verfügen.

### **§ 6 Organe**

Organe der Offizier-/ Unteroffiziervereinigung Eckernförde Nord e.V. sind:

- Die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung)
- Der Vorstand

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden der Vereinigung einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder es schriftlich verlangen. In den ersten vier Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres ist die Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Die Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr ordentliche Mitglieder anwesend sind, als sich schriftlich entschuldigt haben.

Die Einberufung von Mitgliederversammlungen und Jahreshauptversammlungen erfolgt schriftlich oder elektronisch unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Ladungsfrist von 10 Arbeitstagen. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Auf der Jahreshauptversammlung ist der Jahresbericht der Vereinigung zu erstatten. Der Jahresbericht hat einen, aufgrund der vorher geprüften Konten, Wirtschaftsbücher und Vermögenswerte erstellten Wirtschaftsbericht zu enthalten. Für die Prüfung der Jahresrechnung sind aus den Mitgliedern durch die Jahreshauptversammlung drei Kassenprüfer zu wählen. Die Jahreshauptversammlung erteilt für das abgelaufene Geschäftsjahr dem Vorstand die Entlastung.

Für Beschlüsse in der Mitgliederversammlung und Wahlen in der Jahreshauptversammlung ist jeweils eine einfache Mehrheit erforderlich.

Von allen Mitgliederversammlungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem geschäftsführenden Vorstand der Offizier-/ Unteroffiziervereinigung unterzeichnet werden müssen

## **§ 8 Vorstand**

Der Gesamtvorstand der Vereinigung besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand und bis zu 4 Beisitzern. Die Mehrzahl der Vorstandsmitglieder muss aus aktiven Bundeswehrangehörigen bestehen. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus ordentlichen Mitgliedern.

Er setzt sich zusammen aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Schatzmeister und
- dem Schriftführer.

Der 1. Vorsitzende und der Schatzmeister müssen zwingend aktive Bundeswehrangehörige sein.

Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein nach außen. Die Mitglieder haften für die vom Vorstand im Namen des Vereins eingegangenen Verpflichtungen nur mit dem Vereinsvermögen. Die Vertretungsmacht des geschäftsführenden Vorstandes ist nach §70BGB entsprechend eingeschränkt.

Die Offizier-/Unteroffiziervereinigung besteht aus Angehörigen mehrerer Truppenteile und Dienststellen. Die Truppenteile und Dienststellen sollten in eigenem Interesse jeweils einen Ansprechpartner benennen, der nicht Mitglied des Vorstandes sein muss. Die Ansprechpartner der Truppenteile und Dienststellen können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teilnehmen.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. In geraden Kalenderjahren werden der Vorsitzende und der Schatzmeister sowie 2 Beisitzer gewählt. In ungeraden Kalenderjahren werden der stellvertretende Vorsitzende, der Schriftführer, sowie die weiteren 2 Beisitzer gewählt.

## **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Gesamtvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über die Vorstandssitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen sind.

Der Vorstand kann verdiente Mitglieder auszeichnen.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Führung des Wirtschaftsbetriebes einen Geschäftsführer zu bestellen.

Der Vorsitzende hat u.a. folgende Aufgaben:

- Verantwortung für das gesamte außerdienstliche Leben im Heim.
- Überwachen des gesamten Wirtschafts- und Vereinsbetriebes. Diese Aufgaben kann der Vorsitzende auch anderen Vorstandsmitgliedern übertragen.
- Aufstellen des Jahresberichtes für die Jahreshauptversammlung.

## **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand vorgeschlagen. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen die gleichen Beiträge. Es wird keine Aufnahmegebühr erhoben. Lehrgangsteilnehmer zahlen den halben Satz.

## **§ 11 Bewirtschaftung**

Das Heim wird von der Vereinigung selbst bewirtschaftet.

Die Bewirtschaftung des Heimes ist nicht der Hauptzweck der Vereinigung. Umfang und Rentabilität des Wirtschaftsbetriebes im Heim werden nach Maßgabe der von dem Bundesminister der Verteidigung erlassenen Bestimmungen durch die zuständigen Behörden und Dienststellen der Bundeswehr überwacht.

Der Wirtschaftsbetrieb beschränkt sich nur auf die Herrichtung und Verabreichung von Speisen sowie Abgabe von Getränken und Tabakwaren.

Die Abgabepreise für Speisen und Getränke dürfen gemäß Bezug B. Ziff. 6169 nicht niedriger sein als die Verkaufspreise für vergleichbare Waren im Mannschaftsheim.

## **§ 12 Personal**

Die Einstellung von Personal durch den geschäftsführenden Vorstand ist dem Kasernenkommandanten mitzuteilen. Das einzustellende Personal unterliegt der sicherheitsmäßigen Überprüfung.

Die Vorschriften über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Abführung von Beiträgen an die Sozialversicherung und die Berufsgenossenschaft sind zu beachten (vgl. Bezug B. Ziff. 6183 f).

## **§ 13 Heimberechtigung**

Das Heim steht allen Mitgliedern, deren Gästen und den Betreuungsberechtigten der auf das Heim angewiesenen Truppenteile und Dienststellen zur Verfügung.

Die Mitgliedschaft aller Offiziere, Unteroffiziere und vergleichbarer ziviler Mitarbeiter, denen die Vorteile des Heims zugutekommen, ist erwünscht, jedoch nicht Voraussetzung für den Zugang zum Heim und dessen Nutzung.

## § 14 Versicherungen

Das Privateigentum der Heimgesellschaft einschließlich etwa geliehener Gegenstände sowie gelegentlich aufbewahrtm Eigentum von Mitgliedern und Gästen ist gegen Feuer und Einbruchdiebstahl zu versichern.

Die Offizier-/ Unteroffiziervereinigung hat außerdem eine Haftpflichtversicherung gegen Personenschäden und Schäden an fremdem Eigentum abzuschließen.

## § 15 Auflösung

Bei Auflösung der Offizier-/ Unteroffiziervereinigung durch Beschluss der Mitgliederversammlung fällt das Bar- und Sachvermögen nach Begleichung der Verbindlichkeiten dem Soldatenhilfswerk der Bundeswehr e.V., dem Bundeswehr Sozialwerk e. V. „Aktion - Sorgenkinder in Bundeswehrfamilien“ oder anderen Sozialeinrichtungen der Bundeswehr zu.

Erinnerungsgaben und Traditionsstücke der Vereinigung werden kostenlos der Heimgesellschaft übertragen, welche die Tradition fortsetzt.

## § 16 Satzungsänderung

Änderungen der Satzung sind nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung möglich.

Satzungsänderungen, die aufgrund von Verfügungen des Registergerichts notwendig sind, kann der Vorstand allein beschließen.

Sie sind in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

Die Neufassung der Satzung tritt am 17.05.2018 in Kraft.

Eckernförde, den 18.05.2018

Der Vorstand

Vorsitzender



(Henatsch)

stv. Vorsitzender



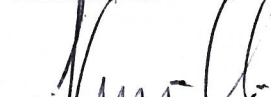
(Völkert)

Schatzmeister



(Kötter)

Schriftführer



(Schwarzkowski)